

Wissens- und Technologietransfer und Umgang mit Geistigem Eigentum an der Universität Passau

(„IP-Strategie“)

gemäß Beschluss der Universitätsleitung vom 28. Juni 2017

Stand: 28. Juni 2017

Wissens- und Technologietransfer als Aufgabe der Universität Passau

Gemäß Art. 2 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes wirkt die Universität Passau entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördert den **Wissens- und Technologietransfer** sowie die akademische Weiterbildung.

Gegenstand der **IP-Strategie** sind **Maßnahmen zum Umgang mit Geistigem Eigentum** (Intellectual Property – IP) im Kontext des Wissens- und Technologietransfers. **Wissens- und Technologietransfer** wird in Anlehnung an das Positionspapier des Wissenschaftsrats¹ bzw. analog zur Transferstrategie der Universität Passau **verstanden als die Nutzung von aus der Forschung entstandenem Wissen und Technologien zur Lösung von realen Herausforderungen der Gesellschaft bzw. Wirtschaft**. Wissens- und Technologietransfer bezieht sich also auf die Gesamtheit wissenschaftlich erarbeiteter Erkenntnisse sowie auf Methoden, Verfahren und Handlungsweisen, die sowohl in geistes-, sozial- und rechtswissenschaftlichen als auch in naturwissenschaftlich-technischen Wissenschaften generiert werden. In diesem Sinne adressiert Wissens- und Technologietransfer alle Fakultäten.

Aufgrund dieser fachlichen Ausrichtung liegt der **Fokus** der Universität Passau auf der **Verbreitung von Wissen und Technologien aus nicht im engeren Sinne technischen Wissenschaften**, die sich naturgemäß weniger für schutzrechtliche Sicherung und Verwertung anbieten.

Vor diesem Hintergrund setzt die Universität Passau folgende **Schwerpunkte**:

- Bewusstseinsbildung im Umfeld „Wissens- und Technologietransfer und Geistiges Eigentum“
- Bereitstellung wissenschaftlicher Informationen und Veröffentlichungen gemäß der 2014 verabschiedeten Open Access Policy der Universität Passau (s. Anhang 1)
- Schutz und Verwertung von Software auf urheberrechtlicher Grundlage
- Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft/Gesellschaft insbesondere über Verbund- und Auftragsforschung sowie gemeinnützig finanzierte Forschungs- und Bildungsprojekte, wie auch über externe Abschlussarbeiten (Regelungen dazu s. Anhang 2)

¹ Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien – Positionspapier des Wissenschaftsrats (2016): <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5665-16.pdf>

- Hebelung von Wissen und Technologien, die geeignet sind, aktuellen gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Herausforderungen zu begegnen
- Direkter Transfer, also Sichtbarmachung und Kommunikation dieses Wissens, beispielsweise in Form von Vorträgen oder Ringvorlesungen, im Rahmen von Podiumsdiskussionen oder einem Tag der offenen Tür.

Ziel ist es, **Wissen und Technologien über jeweils geeignete Maßnahmen zum Nutzen von Gesellschaft und Wirtschaft zu verbreiten** und, wo möglich, unter Wahrung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Universität Passau **schutzrechtlich zu sichern und zu verwerten**.

Interne Zielgruppe der Maßnahmen zum Umgang mit Geistigem Eigentum sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende, **externe Zielgruppe** sind vor allem zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Akteure.

Strukturen und Verantwortlichkeiten

Die Universität Passau hat den Wissens- und Technologietransfer als strategische Aufgabe definiert und im Juli 2013 ein **Transferzentrum** errichtet, um den Wissens- und Technologietransfer bedarfsgerecht, qualitativ und nachhaltig zu gestalten. Das Transferzentrum ist als zentrale Einrichtung der Universitätsleitung zugeordnet.

Das Transferzentrum hat die Aufgabe, Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität sowie Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft **bei der Anbahnung und Durchführung einer Zusammenarbeit zu beraten und zu unterstützen**. Im Bereich der Gründungsförderung adressieren die Unterstützungs- und Beratungsleistungen auch Studierende (vgl. hierzu ausführlich den Abschnitt „Aufgabenbereiche des Transferzentrums“, s. Anhang 3).

Sobald sich das Zustandekommen eines gemeinsamen Projekts anbahnt, gilt das **Verfahren der Universität Passau für Forschungs- und Bildungsprojekte und Forschungs- und Entwicklungsaufträge** (s. Anhang 4). Das in der Abteilung Forschungsförderung angesiedelte Referat „Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Transfer“ unterstützt dabei Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich der sich ergebenden allgemeinen rechtlichen Fragen im Rahmen der Vertragsgestaltung und berät diese in allen Fragen des Geistigen Eigentums wie Urheberrechte, Patente oder Veröffentlichungen. Auch die rechtliche Erfindungsberatung ist in diesem Referat angesiedelt.

Die **Abteilung Finanzen** stellt die haushaltsrechtlich korrekte Anbahnung und Abwicklung aller Projekte sicher. Im Bereich der Auftragsforschung achtet sie insbesondere auf die von der Europäischen Union vorgeschriebene marktgerechte Auftragskalkulation.

Geistiges Eigentum und dessen Verwertung

Begriffe im Zusammenhang mit Geistigem Eigentum werden wie folgt definiert:

Urheberrecht: Schutz im Sinne des Urheberrechts genießen Werke, bei denen es sich um eine persönliche Schöpfung handelt, die einen geistigen Gehalt besitzen, die eine wahrnehmbare Formgestaltung gefunden hat und Individualität aufweist.

Erfindung:	Im patentrechtlichen Sinn ist eine Erfindung das planmäßige Lösen einer Aufgabe mit technischen Mitteln durch Beherrschung der Naturkräfte.
Patent:	Gewerbliches Schutzrecht, das Erfindungen durch Eintragung in ein Patentregister sichert.
Know-how:	Alle praktischen, nicht patentgeschützten Kenntnisse, die ihrem Inhaber einen tatsächlichen Wettbewerbsvorteil vermitteln. Wesentlich für das Know-how ist, dass die entsprechenden Kenntnisse geheim, wesentlich und identifiziert sind, s. Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission v. 27. April 1996

Das **Geistige Eigentum** der Universität Passau besteht aus dem **vielfältigen Wissen** ihrer Mitglieder beziehungsweise der **Fähigkeit**, solches **Wissen zu generieren** und im Rahmen der Zusammenarbeit an Wirtschaft und Gesellschaft **weiterzugeben**. Unter Geistiges Eigentum fallen:

- Urheberrechte (z. B. Computersoftware)
- Erfindungen/Patente
- Gebrauchsmuster
- Marken
- Design

Wenngleich nicht aus juristischer Sicht, fällt doch aus Sicht der Universität Passau auch **Knowhow**, beispielsweise im Sinne von Methoden oder Techniken, unter Geistiges Eigentum.

Die Universität **berät und begleitet** ihre Mitglieder bei der **Wahrung, Verwertung und Sicherung von Geistigem Eigentum**. Dazu zählen auch entsprechende **Qualifizierungsmaßnahmen**. Die Verwertung von Geistigem Eigentum kann beispielsweise erfolgen durch:

- Verkauf/Übertragung
- Einräumung von nicht-ausschließlichen oder ausschließlichen Nutzungsrechten (Lizenzen)
- Beteiligung an Ausgründungen

Veröffentlichungen

Die Universitätsleitung hat am 2. Dezember 2014 eine **Open Access Policy** beschlossen (s. Anhang 1). Gemäß der Berliner Erklärung bekennt sich die Universität Passau darin zu den Zielen von Open Access und unterstützt ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, im Sinne von Open Access zu veröffentlichen. Die Open Access Policy der Universität Passau stellt dabei eine **Empfehlung** und in keiner Weise eine Verpflichtung dar. Die **Publikationsfreiheit** der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, auch die **negative Publikationsfreiheit**, sowie die **Nutzung von Projektergebnissen für Zwecke in Forschung und Lehre werden gewahrt** und in den entsprechenden Verträgen abgesichert.

Erfindungen und Patente

Erfindungen von Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Passau sind nach dem **Arbeitnehmererfindergesetz (ArbnErfG)** zu behandeln. Insbesondere sind die genannten Beschäftigten verpflichtet, Erfindungen unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden. Die **Meldepflicht** gilt für sämtliche Diensterfindungen und freie Erfindungen. Es gilt das Verfahren der Universität Passau für den Umgang mit Erfindungen (s. Anhang 5).

Aufgrund der fachlichen Ausrichtung der Universität, die nicht ingenieur- bzw. naturwissenschaftlich ist, haben **patentierbare Erfindungen** aus technischen Neuerungen aktuell nur eine untergeordnete Relevanz. Patentierbare Erfindungen entstehen bisher **hauptsächlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit Industriepartnern**. Die Übertragung bzw. Nutzung von Erfindungen wird dabei im Einzelfall **mit jedem Vertragspartner verhandelt**.

Die Universität setzt bei der Bearbeitung und Bewertung von Erfindungsmeldungen sowie bei der Verwertung auch auf **externe Beratungskompetenz**. Hierbei arbeitet sie bei Bedarf mit der [Bayerischen Patentallianz GmbH](#) (BayPAT), der gemeinsamen Patentverwertungsagentur der Hochschulen in Bayern, zusammen. Dies gilt aktuell insbesondere für die Beurteilung der Marktrelevanz der Erfindung. Die Zusammenarbeit mit der BayPAT umfasst auch den Besuch der von der BayPAT organisierten **Erfindungsberatertreffen** und die Durchführung von **Sensibilisierungs-Workshops** für den Umgang mit Geistigem Eigentum.

Die Universität strebt im Interesse ihrer Professorinnen und Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihrer Projektpartner grundsätzlich die für jede Fachdisziplin optimale Beratungsstruktur und die bestmögliche Verwertung an und wird in konkreten Einzelfällen auch „Best-Practice“-Konzepte entwickeln, evaluieren und in ihren Organisationsstrukturen etablieren.

Computerprogramme

Dem Umgang mit Computerprogrammen legt die Universität Passau den *Abschnitt 8 - Besondere Bestimmungen für Computerprogramme des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* zugrunde. Demgemäß - siehe auch § 69a Urheberrechtsgesetz (UrhG) - versteht die Universität Passau unter Computerprogrammen Programme jeder Gestalt, einschließlich dazugehörigen Entwurfsmaterials. Der Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms, jedoch nicht für Ideen und zugrunde liegende Grundsätze. Wird gemäß § 69b Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein Computerprogramm von

einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen ihres/seines Arbeitgebers geschaffen, so ist die Universität Passau als Arbeitgeberin ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an einem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Dienstverhältnisse entsprechend.

Der Erfinderberaterin oder dem Erfinderberater ist ein Computerprogramm zu melden, wenn kommerzielles Potential gesehen wird. Wird ein patentrechtlicher Schutz angestrebt, ist eine Erfindungsmeldung zu machen, die den Verfahrensschritten in Anhang 5 folgt.

Bewusstseinsbildung und Anreizsysteme

Das Bewusstsein und die grundlegenden Fähigkeiten in Bezug auf **Geistiges Eigentum** und Wissens- und Technologietransfer steigert die Universität Passau durch **Schulungen** ihrer Mitglieder. Sie stellt sicher, dass die interne, mit Wissens- und Technologietransfer und geistigem Eigentum befasste Zielgruppe (vgl. S. 2) über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt und bei Bedarf angemessen geschult wird.

Die **finanzielle Vergütung von Erfinderinnen und Erfindern** erfolgt nach gesetzlichen Regelungen: Verwertet der Arbeitgeber die Erfindung, beträgt die Vergütung gemäß § 42 Abs. 4 ArbNErfG 30% der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

Im Sinne der Schaffung von Voraussetzungen für einen Zugang zu und erfolgreichem Umgang mit geistigem Eigentum zählen zu den bewußtseinsbildenden Maßnahmen auch solche die den Wissens- und Technologietransfer betreffen.

Durch **prominente Platzierung des Themas Wissens- und Technologietransfer** auf der Homepage – oberste Navigationsebene – wird Beschäftigten, Studierenden und externen Dritten die strategische Bedeutung entsprechender Aktivitäten vermittelt. Dort finden Interessierte Links auf entsprechende Unterstützungsangebote sowie aktuelle Meldungen/Leistungen im Bereich Wissens- und Technologietransfer.

Im Zusammenhang mit der Einwerbung von Drittmitteln (s. Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung - BayHLeistBV) besteht die Möglichkeit der Gewährung **besonderer Leistungsbezüge**.

Um einen wechselseitigen Austausch zwischen Universität, Wissenschaft und Wirtschaft/Gesellschaft zu ermöglichen, wurde ein dem Transferzentrum zugeordneter **Transferbeirat** eingerichtet. Ein wechselseitiger Austausch von Wissen und Personen wird auch durch die Entwicklung und den Ausbau langfristiger strategischer Partnerschaften gefördert.

Ausblick

Die vorliegende IP-Strategie wird laufend auf ihre Gültigkeit geprüft und gegebenenfalls sich ändernden Gegebenheiten angepasst. Dies gilt insbesondere für Erfindungsmeldungen und Patente. Sollte deren Zahl zunehmen, wird die Universität anhand dieser Fallbeispiele eine auf diese besondere Struktur adaptierte Patent- und Verwertungsstrategie ausarbeiten und veröffentlichen. Die Universität wird bei Bedarf außerdem eine Strategie für universitäre Ausgründungen erarbeiten und veröffentlichen, die es den Universitätsmitgliedern erlaubt und sie ermutigt, sich an Ausgründungen zu beteiligen, und die die langfristigen

Beziehungen zwischen ausgegründeten Unternehmen und der Universität darlegt. Dies wird dadurch möglich, dass aktuelle Gründungsaktivitäten mit universitärem Hintergrund vom Transferzentrum begleitet, dokumentiert und evaluiert werden, so dass die Strategie auf der Basis bestehender Erfahrungen und Best-Practice-Konzepten den Besonderheiten der Universität Passau und der Region gerecht werden kann.

ANHÄNGE

Anhang 1: Open Access Policy

http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/oeffentlichkeit/Pressemitteilungen/2015/Open_Access_Policy_der_Universitaet_Passau.pdf

Anhang 2: Regelungen für externe Abschlussarbeiten

http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/wissenschaft/Auftragsforschung/150114_Merkblatt_externer_Abschlussarbeit.pdf

Anhang 3: Aufgabenbereiche des Transferzentrums

Primäre Aufgabe des Transferzentrums ist die Verlängerung der universitären Wertschöpfungskette von der Wissensgenerierung (Forschung) hin zur gezielten Vermittlung, Anwendung und gegebenenfalls auch dem Schutz und der Verwertung von Wissen. Das Transferzentrum bezweckt damit den Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis, indem es dabei hilft, die gewonnenen wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse in die wirtschaftliche Nutzbarkeit zu überführen bzw. zu einem gesellschaftlichen Nutzen beizutragen. Das Transferzentrum steht allen Fakultäten und Disziplinen offen und soll den Wissens- und Technologietransfer gerade in interdisziplinären Kontexten fördern und organisieren.

Das Transferzentrum übernimmt als Service- und Koordinierungsplattform eine Vermittlerfunktion zwischen Wissenschaft und Praxis. Es ist Ansprechpartner von privaten und öffentlichen Einrichtungen, die mit der Universität Passau kooperieren möchten und trägt deren Anfragen sowie relevante Fragestellungen aus Wirtschaft und Gesellschaft zielgerichtet an teilnehmende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Lehrstühle und Professuren und wissenschaftliche Einrichtungen) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heran. Es unterstützt und berät auf Wunsch umgekehrt auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Passau, die Forschungsergebnisse in private oder öffentliche Einrichtungen oder allgemein in die Gesellschaft transferieren oder Kooperationen mit derartigen nichtwissenschaftlichen Einrichtungen herstellen möchten.

Durch die Errichtung des Transferzentrums wird in den Bereichen Wissens- und Technologietransfer, Gründungsförderung und Weiterbildung eine größere Außenwirkung, eine langfristige strategische Planung sowie die Verstetigung von Know-how über Personalwechsel hinweg sichergestellt.

Im Bereich Wissenstransfer übernimmt das Transferzentrum folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Lehrstühlen, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Anbahnung und Koordinierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Hierzu zählt in der Phase der Projektanbahnung auch eine Grundberatung (first level support) in Rechtsangelegenheiten (FuE-Verträge, Patente, Lizenzen, NDA).
- Aktivierung des noch nicht ausgeschöpften Transferpotenzials in allen Disziplinen durch Ermittlung transferrelevanter Forschung (Scouting), Integration in das Transfer-

zentrum und deren Matching mit potenziellen Anwendern und transferrelevanten Förderprogrammen; Unterstützung bei der Konsortienbildung intern und extern.

- Kommunikation aktueller Fragestellungen aus Wirtschaft und Gesellschaft an die Lehrstühle, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- Bündelung der transferrelevanten Aktivitäten der Universität Passau in der Außendarstellung.

Im Bereich Gründungsförderung übernimmt das Transferzentrum folgende Aufgaben:

- Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Gründungsinteressierte an der Universität Passau (Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren).
- Aktivierung von Gründungspotenzial in allen Fakultäten, z. B. durch Entrepreneurial Education und einen systematischen Auf- und Ausbau eines Gründungsnetzwerks mit regionalen und überregionalen gründungsrelevanten Institutionen.

Im Bereich Weiterbildung übernimmt das Transferzentrum folgende Aufgaben:

- Bündelung bereits bestehender, nach außen gerichteter Aktivitäten im Bereich Weiterbildung
- Unterstützung bei der Schaffung zusätzlicher marktfähiger Weiterbildungsangebote (z. B. Weiterbildungs- und Zertifikatslehrgänge, Seminare oder Vorträge)
- Zusammenarbeit mit geeigneten Weiterbildungsträgern

Anhang 4: Forschungs- und Entwicklungsaufträge – Verfahren

http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/wissenschaft/Allgemeines/100510_FuE_Verfahren_UL_Endfassung.pdf

Anhang 5: Erfindungen - Verfahren

a) Verfahren „Freie Erfindungen“

- Eingang Erfindungsmeldung bei Erfindungsberater/in
- Erstellung der Eingangsbestätigung durch Erfindungsberater/in mit Unterschrift Ka, Information an Leiter/in TZ
- Weiterleitung der Erfindungsmeldung an BayPAT zur Evaluation
- Noch zu klärende Fragen während der laufenden Erstbewertung werden über Erfindungsberater/in an entsprechende Stellen im Haus kommuniziert
- Entgegennahme der Erstbewertung der BayPAT durch Erfindungsberater/in, interne Weiterleitung des Berichtes an Pr, Ka, Leiter/in TZ und Erfinder/in
- Informeller Austausch Pr, Ka, Leiter/in TZ, Forschungsförderung, Erfindungsberater/in
- Entscheidung Pr, Ka über Inanspruchnahme

b) Verfahren „gebundene Erfindungen“

Sofern eine Erfindungsmeldung eingeht, die bereits im Rahmen der Auftragsforschung an ein Unternehmen gebunden ist, müsste der Ablauf wohl wie folgt geändert werden:

- Eingang Erfindungsmeldung bei Erfindungsberater/in

- Erstellung der Eingangsbestätigung durch Erfindungsberater/in mit Unterschrift Ka,
- Erstellung der Erklärung der Inanspruchnahme durch Erfindungsberater/in mit Unterschrift Ka,
- Vorbereitung der Übertragungserklärung (zumeist wohl mit Vorlagen des Vertragspartners) durch Erfinderberater/in mit Unterschrift Ka
- Klärung der Fragen in Zusammenhang mit der Arbeitnehmererfindervergütung durch Erfinderberater/in, Haushalt und ggf. Ka